

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2026

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zwischen der Morandi Frères SA oder der Ziegelei Rapperswil Louis Gasser AG und deren Kunden. Der Verständlichkeit halber wird nachfolgend für jede der vorerwähnten Gesellschaften je einzeln der Begriff «Gasser Ceramic» verwendet. Die AGB gelten:
 - a) generell für kaufrechtliche vertragliche Verhältnisse in Bezug auf von der Gasser Ceramic angebotene Produkte (Kaufgeschäfte);
 - b) für weitere werkvertragliche oder auftragsrechtliche Leistungen, die von der Gasser Ceramic als Nebenleistung zu Kaufgeschäften oder separat erbracht werden (Dienstleistungsgeschäfte), soweit eine Bestimmung dieser AGB nicht ausnahmsweise ausdrücklich nur auf Kaufgeschäfte oder Dienstleistungsgeschäfte Anwendung findet;
 - c) bei separaten Liefer- oder Zahlungsvereinbarungen.
- 1.2. Soweit weder in der Auftragsbestätigung noch in diesen AGB zu einem bestimmten Thema eine Regelung getroffen wurde, gelten die Regeln des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.3. Widerspricht sich eine Bestimmung der Auftragsbestätigung oder eine andere, ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien verhandelte Vereinbarung mit einer Bestimmung dieser AGB, so geht die Auftragsbestätigung bzw. die ausdrückliche Parteivereinbarung vor.
- 1.4. Die Gasser Ceramic behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern und den Kunden in geeigneter Weise hierüber zu informieren. Zum Zeitpunkt einer Änderung bereits laufende vertragliche Beziehungen gelten unter Fortführung der dort vereinbarten AGB fort. Nach dem Zeitpunkt der Information des Kunden über die neuen AGB entstehende vertragliche Beziehungen (d.h. jede Bestellung bzw. Offertakzept nach diesem Zeitpunkt) unterliegen den neuen AGB.

2. GASSER CERAMIC

- 2.1. Die Morandi Frères SA und die Ziegelei Rapperswil Louis Gasser AG sind Gruppengesellschaften von Gasser Ceramic, bestehend aus den Gruppengesellschaften, wie sie unter www.gasserceramic.ch einsehbar sind.
- 2.2. Gasser Ceramic ist generell berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen durch Subunternehmen und Hilfspersonen gegenüber dem Kunden zu erbringen. Dies schliesst die weiteren Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gasser Ceramic mit ein. Gasser Ceramic haftet für Leistungsstörungen, die durch ein eingesetztes Subunternehmen oder eine eingesetzte Hilfsperson verursacht wurde, wie wenn die Gasser Ceramic selbst die Leistungsstörung verursacht hätte.
- 2.3. Die Leistungserbringung durch eine andere Gesellschaft der Unternehmensgruppe Gasser Ceramic oder die Verwendung des Begriffs «Gasser Ceramic» für jede einzelne Gruppengesellschaft in diesen AGB führt weder zu einer Änderung der Vertragsparteien noch zu einer solidarischen Haftung oder einer einfachen Gesellschaft der Gruppengesellschaften gegenüber dem Kunden. Vertragspartei ist einzig die Morandi Frères SA oder die Ziegelei Rapperswil Louis Gasser AG.

3. ANGEBOT UND ANNAHME

- 3.1. Angebote der Gasser Ceramic sind bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung bzw. Vertragsabschluss unverbindlich und bleiben zwei Monate ab dem Ausstellungsdatum gültig, sofern nicht anders angegeben. Nach Ablauf dieser Frist behält sich die Gasser Ceramic das Recht vor, die Bedingungen des Angebots zu überprüfen und gegebenenfalls in angepasster Form neu zu offerieren oder von einem erneuten Angebot abzusehen, selbst wenn der Kunde das alte Angebot (jedoch nach Ablauf der Gültigkeitsfrist) angenommen hat.
- 3.2. Für Umfang und Ausführung der Bestellungen ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material (gem. Angebot) oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Wird keine Auftragsbestätigung ausgestellt, ist die Bestellung massgebend.
- 3.3. Geringfügige einseitige Änderungen gegenüber der Bestellung oder Auftragsbestätigung (z.B. Planänderungen, Anpassungen etc.) können durch die Gasser Ceramic jederzeit und nach eigenem Ermessen vorgenommen werden.

4. PREISE

- 4.1. Die Preise verstehen sich netto ab Werk (EXW) in Schweizer Franken (CHF), ohne Verpackung, Transport, Versicherung. Die Preise können jederzeit geändert werden, auch durch das Hinzufügen von Zuschlägen aufgrund von Währungsschwankungen, Energiepreiserhöhungen oder Rohstoffpreisschwankungen; diesfalls gilt Ziffer 4.3. Ziffer 5.3. (Abholung an einem anderen Lagerstandort) bleibt für Kleinmengen bis 2 Tonnen vorbehalten.
- 4.2. Zusätzliche Kosten, z.B. – nicht abschliessend – für Verpackung, Transport und/oder Versicherung, und dergleichen – werden separat berechnet. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den Preisen ebenfalls nicht inbegriffen und wird separat erhoben.
- 4.3. Preisänderungen werden dem Kunden vor der Ausführung der Bestellung mitgeteilt. Ist der Kunde mit Preisänderungen nicht einverstanden, so hat er das Recht, das Auftragsverhältnis innerhalb von 7 Tagen nach Benachrichtigung über die neuen Preise aufzulösen. Nicht als Preisänderung gilt die Erhebung von Gebühren für zusätzliche Leistungen, welche zum ursprünglichen Produktpreis separat hinzukommen (wie insbesondere die unter Ziffer 4.2 aufgeführten Kosten), Preisreduktionen, sowie Erhöhungen im Umfang der Schwankungen gemäss dem anwendbaren Produzentenpreisindex des Bundesamts für Statistik zzgl. max. 3%.
- 4.4. Sämtliche Kosten, welche aufgrund von durch den Kunden verursachten bzw. ihm zurechenbaren Abnahmeverzögerungen entstehen, z.B. – nicht abschliessend – Lagerkosten, Versicherungskosten, Preiserhöhungen auf Waren/Produkten, zusätzliche Kosten bei allfälligen Lieferverzögerungen etc., können durch die Gasser Ceramic dem Kunden in Rechnung gestellt werden und gelten nicht als Preisänderungen.
- 4.5. Für das Herstellen von Spezialanfertigungen sowie Artikel auf Bestellung werden die zur Herstellung anfallenden Installations- und Messkosten verrechnet.

5. LIEFERBEDINGUNGEN

5.1. Verantwortung für Lieferverzögerungen

Kommunizierte Liefertermine gelten als unverbindliche Richtwerte. Die Gasser Ceramic übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen.

5.2. Lieferung frei Baustelle

Eine Lieferung frei Baustelle, sofern vereinbart, setzt einen normalen Zugang zum Entladebereich voraus. Das Entladen obliegt dem Empfänger, der für die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und des Personals zur sicheren Durchführung des Entladens gemäss den schweizerischen Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist.

5.3. Abholung ab Lagerstandort (Kleinmengen)

Ab Lagerstandort verfügbare Artikel können kurzfristig im vermerkten Lagerstandort abgeholt werden (eine vorgängige Reservation wird jeweils empfohlen). Alle Artikel bis zu einer Kleinmenge von 2 Tonnen können ohne zusätzliche Kosten an einem anderen Lagerstandort von Gasser Ceramic abgeholt werden. In diesem Fall gilt es zu berücksichtigen, dass entsprechende Umlagerungen Zeit beanspruchen. Mengen über 2 Tonnen werden ausschliesslich vom Produktionsstandort heraus geliefert oder können dort abgeholt werden.

5.4. Entladekosten

Für Lieferungen mit einem Kranwagen wird eine Pauschale von CHF 14.00 pro Kranzug berechnet. Der Empfänger ist verpflichtet, gemäss den geltenden Sicherheitsstandards Personal für das Entladen bereitzustellen. Der Pauschalzuschlag wird in jedem Fall volumänglich verrechnet, auch wenn der bestellte Kran vor Ort nicht oder nur teilweise verwendet wird. Bei Transporten, die nicht mit Fahrzeugen von der Gasser Ceramic oder von anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gasser Ceramic durchgeführt werden, können diese Bestimmungen abweichen.

5.5. Zuschlag für Kleinmengen

Für Lieferungen unter 6 Tonnen (pro LKW) kann ein Kleinmengenzuschlag erhoben werden, der sich wie folgt berechnet: CHF 180.00 für weniger als 3 Tonnen und CHF 130.00 für weniger als 6 Tonnen. Bei Transporten, die nicht mit Fahrzeugen von der Gasser Ceramic oder von anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gasser Ceramic durchgeführt werden, gelten die Zuschläge des durchführenden Transportunternehmens.

5.6. Zuschlag für Wartezeiten

Bei Wartezeiten von mehr als 15 Minuten kann ein Abladezuschlag von CHF 150.00 pro Stunde erhoben werden. Die Standardladezeit beträgt 10 Minuten plus 2,5 Minuten pro Palette.

5.7. Zoneneinteilung

Die Zoneneinteilung bezieht sich jeweils auf die einfache Distanz Lieferwerk zu Baustelle.

5.8. Rückgabe der Paletten

Die Werkpaletten von Gasser Ceramic oder von anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe Gasser Ceramic werden mit CHF 25.00 pro Stück in Rechnung gestellt und bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand mit CHF 21.00 pro Stück gutgeschrieben. Seitenstützen werden mit CHF 160.00 pro Stück in Rechnung gestellt und gutgeschrieben. Bei der Rückgabe ist ein Paletten-Retourschein zu verlangen. Allfällige Abholkosten werden in Rechnung gestellt.

5.9. Rückgabe von Waren

Grundsätzlich werden keine Retouren von Waren akzeptiert. Wird in Ausnahmefällen dennoch retournierte Ware akzeptiert, werden sämtliche Rücknahmekosten verrechnet. Ein entsprechender Abzug von mindestens 25 % wird auf dem fakturierten Materialwert vorgenommen. Es werden nur Produkte in einwandfreiem Zustand und in ganzen Paletten zurückgenommen und vergütet. Wird die retournierte Ware als nicht wiederverkäuflich beurteilt, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Das Retournieren von Waren ist in jedem Fall vorgängig mit der Disposition abzusprechen.

5.10. Rücknahme von Schrumpffolien

Schrumpffolien werden nur sauber und gebündelt zurückgenommen und hierfür wird keine Entschädigung ausgerichtet.

5.11. Teillieferungen

Die Gasser Ceramic ist, falls vertraglich eine Lieferung frei Baustelle vereinbart wurde, zu Teillieferungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Einmallieferung und keinen Anspruch auf Ersatz von zusätzlichen Aufwendungen, die infolge Teillieferungen bei ihm entstanden sind.

5.12. Spezialanfertigung

Wird auf Kundenwunsch eine Spezialanfertigung hergestellt, so ist der Kunde verpflichtet, eine Mehrlieferung von bis zu 10 % der bestellten Menge zu akzeptieren.

6. GARANTIEN UND HAFTUNG BEI KAUFGESCHÄFTEN

6.1 Garantien

Die Gasser Ceramic verpflichtet sich, Dachziegel unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern zu liefern; von dieser Gewährleistung ausgenommen sind allfällige Transportschäden, kleine Mass- oder Farbabweichungen (inkl. Abweichungen von Fotos, Mustern, Referenzdächern oder anderen Dokumentationsmitteln), Abschürfungen sowie kleinere, unvermeidliche Kalk- oder Pyriteineinschlüsse, welche die Qualität nicht beeinträchtigen und im Rahmen der allgemein anerkannten Toleranzgrenzen liegen. Die angegebenen Masse sind mittlere Deckmasse. Es gelten hierzu die gültigen Normen der Ziegelindustrie Schweiz.

Für Tonbacksteine und andere Produkte (exkl. Dachziegel) der Gasser Ceramic wird keine Garantie abgegeben und keine Haftung übernommen, vgl. Ziffer 6.6. nachfolgend.

6.2 Beginn und Ende der Garantie

Die Gewährleistungsfrist für Dachziegel der Gasser Ceramic beginnt mit der Lieferung der Übergabe der Produkte gemäss Ziffer 5 vorangehend.

6.3 Überprüfung der Produkte und Meldung von Mängeln

Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte umgehend nach Lieferung bzw. Abholung auf Fehler/Mängel und Transportschäden zu überprüfen und sofort der Gasser Ceramic schriftlich zu melden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind umgehend nach deren Entdeckung schriftlich zu melden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Pflicht auch für von ihm beauftragte Dritte anwendbar ist (z.B. Transportunternehmen). Bei Transportschäden sind die notwendigen Vorbehalte vor oder unmittelbar nach dem Ablad anzubringen. Bei Bahntransport ist eine bahnamtliche Tatbestandesaufnahme zu verlangen.

Mangelhafte Ware darf unter keinen Umständen eingebaut werden. Bei Missachtung gehen alle Folgekosten zulasten des Kunden.

6.4 Haftung

Die Haftung der Gasser Ceramic gegenüber dem Kunden ist unabhängig vom rechtlichen Grund auf den Gesamtwert des betreffenden Vertrags beschränkt. Die Gasser Ceramic schliesst jede Haftung für indirekte, Folge- oder immaterielle Schäden wie entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Ersatzkosten sowie Schäden aufgrund von Umständen, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen (Naturkatastrophen, Streik, Transportverzögerungen etc.) aus.

6.5 Umfang der Garantien und Garantieleistungen

Die Gasser Ceramic garantiert, dass Dachziegel während einer Dauer von 10 Jahren den Anforderungen an Frost- und Wetterbeständigkeit entsprechen. Weitergehende Zusicherungen und Garantien werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Vorliegen eines Garantiefalles ersetzt die Gasser Ceramic die mangelhaften Dachziegel während einer Dauer von 5 Jahren ab Beginn der Garantiefrist und vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen unentgeltlich.

Von der Garantieleistung erfasst sind die mit dem Ersatz der Dachziegel verbundenen Arbeitskosten (z.B. Weg- und Lieferkosten zum Kunden, Arbeitsleistung für Wechsel der Produkte, zusätzliches Kleinmaterial etc., nicht jedoch Planungs-, Koordinations- oder andere Kosten inkl. Folgekosten). Nach Ablauf von 5 Jahren bis zum Ende der Garantiefrist werden ausschliesslich die Dachziegel ersetzt; alle mit dem Ersatz der Dachziegel verbundenen Arbeitskosten sind vom Kunden zu tragen.

6.6. Ausschluss der Garantie

Voraussetzung für eine Garantieleistung ist in jedem Fall eine Dachkonstruktion, die den gültigen Normen entspricht und den klimatischen und örtlichen Gegebenheiten angepasst ist sowie eine fachgerechte Dacheindeckung (inkl. angemessener Dachbelüftung). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Garantieleistung explizit abgelehnt. Die Gasser Ceramic ist befugt, auf Kosten des Kunden eine Expertise über die Voraussetzungen einzuholen.

Die Garantieleistungen sind ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht nachweist, Montageanweisungen, Wartungsvorgaben oder die korrekte Lagerung und Nutzung der Produkte stets eingehalten wurden, sowie bei Garantiefällen, die auf Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind. Zu den Fällen höherer Gewalt gehören, ohne darauf beschränkt zu sein, Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hurrikane, Stürme, Hagelwetter, Überschwemmungen, Brände, Vulkanausbrüche sowie Kriege, Aufstände, Terroranschläge, Streiks, Pandemien, Transportunterbrechungen, Materialknappheit oder andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Gasser Ceramic liegen.

Tonprodukte der II. Qualität sind keine Lagerware und nur bei Anfall lieferbar. Ein Bezugsanspruch ist deshalb nicht möglich und es werden keine Garantien abgegeben.

Für Tonbacksteine und andere Produkte (exkl. Dachziegel) der Gasser Ceramic wird jegliche Garantie oder Haftung wegbedungen. Die Haftungsbestimmungen gemäss Ziffer 6.4 kommen ergänzend zu den Garantiebestimmungen zur Anwendung.

6.7. Transportschäden

Für Transportschäden haftet Gasser Ceramic nur bei Franko-Lieferungen mit Fahrzeugen der Gasser Ceramic oder Fahrzeugen der Unternehmensgruppe der Gasser Ceramic.

7. GARANTIE UND HAFTUNG BEI DIENSTLEISTUNGS-GESCHÄFTEN

- 7.1. Hinweise, Vorschläge und Beispiele in unseren Publikationen (Print- und Onlinepublikationen) und solche unserer Mitarbeiter erfolgen ohne Gewähr und stellen keine Zusicherung oder Empfehlung dar. Sämtliche Informationen und Beratungen werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Jegliche Beratung des Kunden ist stets unverbindlich und, unabhängig welcher Art, wird dafür durch Gasser Ceramic keine Haftung übernommen. Insbesondere befreit mündliche und schriftliche anwendungs-technische Beratung der Gasser Ceramic und derer Mitarbeiter den Kunden nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung der Produkte der Gasser Ceramic auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren oder Zwecke und die Gefahr einer Verletzung etwaiger Rechte Dritter. Abbildungen können vom Original abweichen.
- 7.2. Es ist Aufgabe und Ermessen des Kunden, alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen, die Angaben der Gasser Ceramic sinngemäss anzuwenden und nötigenfalls regelmässige Kontrollen anzuordnen. Die korrekte Dimensionierung, Ausgestaltung und Erstellung liegen in der Verantwortung des Kunden. Dazu sind ebenfalls die gegebenen klimatischen, topografischen und geologischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Kunde bleibt, soweit mit der Gasser Ceramic nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ausschliesslich für die Planung/Montage/Verbauung/Realisierung verantwortlich. Die Erbringungen von Beratungsleistungen oder die anderweitige Realisierungsunterstützung durch die Gasser Ceramic stellt ausdrücklich keine Garantie für ein mängelfreies Ergebnis dar. Jegliche Haftung der Gasser Ceramic ist ausgeschlossen (vorbehältlich eines durch die Gasser Ceramic vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldeten Schadens).

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1. Zahlungen müssen, sofern nicht ausdrücklich anders von der Gasser Ceramic angegeben, ohne Abzug von Skonto, Gebühren, Steuern oder Abgaben erfolgen.
- 8.2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fakturadatum, sofern nicht ausdrücklich anders von der Gasser Ceramic angegeben. Bei Verrechnung über den Baumaterialhandel gelten dessen Konditionen und Zahlungsmodalitäten.
- 8.3. Im Falle eines Zahlungsverzugs behält sich die Gasser Ceramic das Recht vor, die Lieferungen auszusetzen und ab Fälligkeit einen Verzugszins von 8 % jährlich zu erheben. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen werden alle Forderungen sofort fällig.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentum der Gasser Ceramic. Die Gasser Ceramic kann den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im zuständigen Register eintragen lassen. Der Eigentumsvorbehalt hat indes keine Auswirkungen und bedeutet keine Anpassung des Übergangs von Nutzen und Gefahr an den Produkten auf den Kunden gemäss den einschlägigen Lieferbedingungen (insb. Ziffern 4 und 5 hiervor).

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags nichtig sein oder werden, wird der übrige Teil der AGB oder des Vertrages hievon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

11. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 11.1. Auf sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Gasser Ceramic und dem Kunden findet ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts, Anwendung.
- 11.2. Gerichtsstand für den Kunden und den Lieferanten ist der Sitz der Gasser Ceramic bzw. der jeweiligen Gesellschaft der Unternehmensgruppe Gasser Ceramic, welche den Vertrag mit dem Kunden abschliesst.
- 11.3. Die Gasser Ceramic ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Firmensitz zu belangen.